



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Geldwäscheprävention in der anwaltlichen Praxis und Geldwäscheaufsicht ab dem 10.07.2027

Übersicht über die wesentlichen Änderungen nach dem EU-Geldwäschepaket für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und Rechtsanwaltskammern

erarbeitet vom Ausschuss Geldwäscheprävention

Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA (SRA) Henrik M. Andresen, MBA

RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.

RA Dr. Alexander Belz

RA Dr. Marcel Klugmann (Vorsitzender)

RAin Dr. Regina Michalke

RA Rolf G. Pohlmann

RA JR Stephan Schultz

RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

RA Christian Bluhm, Bundesrechtsanwaltskammer

Fassung Dezember 2025

Die vorliegende Übersicht gibt einen Überblick über die wesentlichen Änderungen der für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ab dem 10.07.2027 nach der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024 geltenden Verpflichtungen im Rahmen der Geldwäscheprävention sowie über die Änderungen nach der Geldwäscherichtlinie (EU) 1640/2024, die die Rechtsanwaltskammern als Aufsichtsbehörden über ihre Mitglieder zu beachten haben.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	4
II.	Verpflichtetenstellung: Adressaten der geldwäscherechtlichen Pflichten unter Aufsicht der regionalen Rechtsanwaltskammern	5
1.	Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.....	5
2.	Katalogtätigkeiten gem. Art. 3 Nr. 3 GW-VO.....	7
III.	Pflichten nach der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024	8
1.	Risikomanagement (Art. 10 ff. der EU-Geldwäscheverordnung)...	9
a.	Adressat der Anforderungen (Art. 15 GW-VO).....	9
b.	Modell der drei Verteidigungslinien	9
c.	Legalitätsverantwortung der Führungsebene (Erwägungsgrund Nr. 38 GW-VO)	9
d.	Geldwäsche-Compliance und -Audit (Erwägungsgrund Nr. 39 GW-VO)	10
aa)	Compliance-Manager (Art. 11 Abs. 1, Abs. 6 GW-VO).....	10
bb)	Geldwäschebeauftragte (Art. 11 Abs. 2 GW-VO)	10
cc)	Audit-Funktion (Art. 9 GW-VO)	11
e)	Risikobewertung und interne Sicherungsmaßnahmen (Art. 10, 13-14 GW-VO)	12
f)	Gruppenweite Anforderungen (Art. 16 GW-VO).....	12
2.	Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten (Art. 19. ff. GW-VO).	13
a.	Anwendungsbereich.....	13
b)	Transaktionsverbot für Barzahlungen über 10.000 Euro	13
c)	Geschäftsbeziehung (Mandatsbeziehung).....	13
d)	Mandatsbeziehung („Kunden“)	14
e)	Kundenbezogene Sorgfaltspflichten (Art. 20 f. GW-VO).....	15
aa)	Identifizierung und Überprüfung des Kunden und der für diesen auftretenden Personen.....	16
bb)	Identifizierung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers	16
cc)	Identifizierung von politisch exponierten Personen (PEPs)	17
f)	Zeitpunkt der Durchführung der Sorgfaltspflichten.....	18
g)	Risikobasierter Ansatz (Erwägungsgründe Nr. 30-32 GW-VO, Art. 20 Abs. 2 GW-VO)	18
h)	Risikofaktoren (Anlagen I-VI GW-VO)	19
i)	Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 34 GW-VO)	21
j)	Vereinfachte Sorgfaltspflichten (Art. 33 GW-VO)	21
k)	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 26, 33 GW-VO) ..	22
3.	Meldepflichten	22
a)	Verdachtsmeldungen (69 ff. GW-VO).....	22
aa)	(Erwägungsgrund Nr. 12 GW-VO)	22
bb)	Erwägungsgrund Nr. 143 und Art. 70 Abs. 2 GW-VO (Privileg)	23
cc)	Rückausnahme gem. Art. 70 Abs. 2 GW-VO	24
b)	Unstimmigkeitsmeldungen (Art. 24 GW-VO).....	24
4.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Art. 77 f. GW-VO)	25
a)	Aktuelle Regelungen (§ 8 GwG).....	25
b)	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach der Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624	26

aa.	Grundsatz (Art. 77 Abs. 1 lit a) GW-VO).....	26
bb.	Umfang (Art. 77 Abs. 1 lit b) GW-VO).....	26
cc.	Art der Unterlagen (Art. 77 Abs. 1 lit c) GW-VO).....	26
dd.	Unkenntlichmachung von Unterlagen (Art. 77 Abs. 1 lit d) GW-VO).....	26
ee.	Angabe von Fundstellen der Aufzeichnungen (Art. 77 Abs. 2 GW-VO).....	27
ff.	Aufbewahrungsfrist (Art. 77 Abs. 4 GW-VO).....	27
gg.	Umfang interner Strategien, Verfahren und Kontrollen (Art. 9 Abs. 2 lit. a sublit. vi) GW-VO).....	27
IV.	Mitwirkungspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer.....	28
1.	Aktuelle Mitwirkungspflichten nach dem GwG (§ 52 GwG)	28
2.	Mitwirkungspflichten nach der EU-Geldwäscherichtlinie 1640/2024.....	29
a)	Mitwirkungspflichten (Art. 56 Abs. 1 GW-RL)	29
b)	Duldungspflichten (Art. 56 Abs. 2 GW-RL).....	30
c)	Umsetzung durch Verwaltungsmaßnahmen der Aufseher (Art. 56 GW-RL)	31
d)	Zwangsgelder (Art. 57 GW-RL).....	31

Übersicht über die wesentlichen Änderungen nach dem EU-Geldwäschepaket für Rechtsanwälte¹ und Rechtsanwaltskammern

I. Einleitung

- 1 Das Geldwäschegesetz (GwG) schreibt für Verpflichtete (Rechtsanwälte) vor, zusätzlich zu ihren Berufspflichten präventive Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen.
- 2 Zugelassene Rechtsanwälte sind als natürliche Personen ‚Verpflichtete‘ nach dem Geldwäschegesetz (GwG) soweit sie eine oder mehrere der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG abschließend aufgeführten Katalogtätigkeiten (unabhängig davon, ob als mitarbeitende Angestellte/Syndikusrechtsanwälte oder Partner) ausüben.
- 3 Zugelassene anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften sind nach aktuellem Recht hingegen nicht als Verpflichtete zu betrachten.
- 4 Die regionalen Rechtsanwaltskammern führen gem. §§ 50 Nr. 3, 51 Abs.1 GwG die Aufsicht über die Verpflichteten. Als zuständige Aufsichtsbehörde nach dem GwG über ihre Mitglieder haben sie gem. § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die Bundesrechtsanwaltskammer hat zuletzt am 25.07.2024 solche Auslegungs- und Anwendungshinweise in überarbeiteter 8. Auflage veröffentlicht.
- 6 Mit den nachstehenden Ausführungen wird ein erster Ausblick über die ab dem 10.07.2027 geltenden wesentlichen Neuerungen der von Verpflichteten (Rechtsanwälten) nach der EU-Geldwäscheverordnung 1624/2024² zu erfüllenden Pflichten sowie zu den Regelungen, die sich im Vergleich zur aktuellen Fassung des GwG ändern werden, gegeben.
- 7 Die Rechtsanwaltskammern werden die Einhaltung der Pflichten durch ihre Mitglieder auch künftig als ‚Aufseher‘ i. S. d. Art. 37 Abs. 3 der EU-Geldwäscherichtlinie³ zu überwachen haben. Dazu sind sie insbesondere befugt, die erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen und Prüfungen durchzuführen, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen. Die nachstehenden Ausführungen geben einen Überblick über die Änderungen, die die Rechtsanwaltskammern ab dem 10.07.2027 mit Geltung der GW-RL als Aufsichtsbehörden über ihre Mitglieder zu beachten haben und welche von den Mitgliedern gegenüber ihrer Kammer zu berücksichtigen sind.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form und die Form intergeschlechtlicher Personen sind dabei jeweils miteingeschlossen.

² nachfolgend ‚GW-VO‘ genannt.

³ nachfolgend ‚GW-RL‘ genannt.

- 8 Von dem EU-Geldwäschepaket sind folgende für die Anwaltschaft relevante Regelungen umfasst:
- Die Verordnung (EU) 1620/2024 zur Errichtung einer neuen EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA-Verordnung) gilt seit dem 01.07.2025.
 - Die Verordnung (EU) 2024/1624 über die Verpflichtungen des privaten Sektors zur Bekämpfung der Geldwäsche (GW-VO) gilt ab dem 10.07.2027.
 - Die Richtlinie (EU) 2024/1640 vom 31. Mai 2024 über die Mechanismen zur Bekämpfung der Geldwäsche (GW-RL) gilt ab dem 10.07.2027.
- 9 Die GW-VO 1624/2024 regelt die präventiven Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Die Vorgaben der GW-VO sind ab dem Tag ihrer Anwendbarkeit (10.07.2027) von allen Verpflichteten (Rechtsanwälten) vollständig einzuhalten. Die europäische Aufsichtsbehörde AMLA wird die konkrete Anwendbarkeit einzelner Pflichten zur Geldwäscheprävention bis zum 10.07.2027 durch Leitlinien und die Europäische Kommission durch Delegierte Rechtsakte in Form von sogenannten ‚Regulatory Technical Standards (RTS)‘ bestimmen.

II. Verpflichtetenstellung: Adressaten der geldwäscherechtlichen Pflichten unter Aufsicht der regionalen Rechtsanwaltskammern

- 10 Die Adressaten der geldwäscherechtlichen Pflichten unter Aufsicht der regionalen Rechtsanwaltskammern sind die in Art. 3 der GW-VO genannten Verpflichteten.
- 1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**
- 11 Rechtsanwälte⁴ sind ‚Verpflichtete‘ nach der GW-VO (EU) 1624/2024 soweit sie eine oder mehrere der in Art. 3 Ziff. 3 lit. a) oder lit. b) der GW-VO abschließend aufgeführten Katalogtätigkeiten ausüben (siehe dazu nachfolgend Ziffer 2).
- 12 In der GW-VO regelt Art. 3 Nr. 3 lit. a) und b) den für Rechtsanwälte einschlägigen Verpflichtetenbegriff, der wie bisher an die Kataloggeschäfte anknüpft und sowohl die diesbezügliche anwaltliche Tätigkeit voraussetzt als auch – unter dem Oberbegriff des „Unternehmens“ – natürliche und juristische Personen umfasst. Erwägungsgrund Nr. 42 der GW-VO konkretisiert diesen Anwendungsbereich, der dann wiederum in Art. 15 GW-VO umgesetzt wird.
- 13 Niedergelassene Einzelanwälte, die Kataloggeschäfte bearbeiten, sind auch weiterhin als Verpflichtete anzusehen, unabhängig von dem Oberbegriff des verpflichteten „Unternehmens“ in Art. 3 GW-VO. Auch nach deutschem Rechtsverständnis kann eine natürliche Person als „Unternehmen“ anzusehen sein.

⁴ Nachfolgend als „Rechtsanwälte“ bezeichnet: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form und die Form intergeschlechtlicher Personen sind dabei jeweils miteingeschlossen.

- 14** Aus Erwägungsgrund Nr. 42 und Art. 15 GW-VO folgt, dass „interne Rechtsanwälte“, ergo Syndikusrechtsanwälte und Unternehmensjuristen, nicht unter die Anforderungen der Verordnung fallen. Gleiches soll für Rechtsanwälte gelten, „die bei einer Anwalts- oder Buchprüfungskanzlei beschäftigt sind“, mithin angestellte Rechtsanwälte. Der Erwägungsgrund Nr. 42 GW-VO ist sodann in Art. 15 GW-VO umgesetzt: Üben natürliche Personen, die unter eine der in Art. 3 Nr. 3 GW-VO genannten Kategorien fallen, berufliche Tätigkeiten als Mitarbeiter einer juristischen Person aus, gelten die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nicht für die natürliche, sondern für die juristische Person. Ergo: Nach dem Wortlaut des Art. 15 GW-VO sind juristische Personen, die Rechtsanwälte beschäftigen, Verpflichtete, und zwar, wie Erwägungsgrund Nr. 42 der GW-VO ausdrücklich klarstellt, nicht nur, wenn Syndikusrechtsanwälte für ein Unternehmen tätig sind, sondern auch, wenn es um Rechtsanwälte geht, die „in einer Anwaltskanzlei beschäftigt“ sind.
- 15** Für die Frage, ob ein in einer Anwaltskanzlei tätiger Rechtsanwalt (auch) individuell Verpflichteter ist oder die Verpflichtung ausschließlich „die Anwaltskanzlei“ trifft, ist entscheidend, was unter dem Begriff der „juristischen Person“ zu verstehen ist, der in der GW-VO zwar nicht definiert wird, im Primärrecht der EU (s. Art. 263 Abs. 4 AEUV) indes alle Gesellschaftsformen umfasst, denen das nationale Recht Rechtsfähigkeit zuerkannt hat, nach deutschem Recht also insbesondere auch Personengesellschaften. Damit ist zunächst festzuhalten, dass alle Rechtsformen, die Anwälten zum Betreiben einer Berufsausübungsgesellschaft offenstehen (§ 59b Abs. 2 BRAO), als „juristische Person“ i. S. d. Art. 15 GW-VO einzuordnen sind, was diese Berufsausübungsgesellschaften künftig zu Verpflichteten macht. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Berufsausübungsgesellschaften nach § 59f Abs. 1 Satz 1 BRAO zulassungspflichtig sind oder nach § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO keiner Zulassung bedürfen.
- 16** Spricht Art. 15 GW-VO schließlich von „Mitarbeitern“ einer juristischen Person bzw. Erwägungsgrund Nr. 42 der GW-VO von Beschäftigten einer Anwaltskanzlei, bleibt zu klären, ob damit nur angestellte Rechtsanwälte oder auch Gesellschafter oder freie Mitarbeiter von Berufsausübungsgesellschaften gemeint sind. Auch die Begriffe „Mitarbeiter“ und „Beschäftigte“ sind in der GW-VO nicht legaldefiniert, sondern werden an anderen Stellen der Verordnung abgegrenzt von der „Führungsebene“, dem „Leitungsorgan“ und „Direktoren“. Während danach unstreitig zunächst alle in einer Berufsausübungsgesellschaft tätigen Rechtsanwälte, die nicht zum Leitungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft zählen (ob angestellt oder frei), als „Mitarbeiter“ gem. Art. 15 GW-VO anzusehen sind, darf für Gesellschafter, also insbesondere Partner einer Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschafter einer GbR oder die Geschäftsführer einer Anwalts-GmbH oder –AG nichts anderes gelten. Denn ihre Leitungsfunktion bezieht sich auf die Umsetzung der Aufgaben und Verpflichtungen, die die GW-VO der Gesellschaft auferlegt und fußt nicht auf ihrer Mandatsbearbeitung. Diese ist es aber, die die Verpflichtetenstellung auslöst (s. Art. 3 Nr. 3 b): „für ihren Mandanten“. „Mitarbeiter“ i. S. d. Art. 15 GW-VO ist daher derjenige, der an der Tätigkeit für den Mandanten des Verpflichteten mitwirkt, unabhängig von seinem Status. Verpflichtet ist wiederum, wer die Geschäftsbeziehung zum Mandanten begründet, für den Kataloggeschäfte bearbeitet werden. Das ist also entweder ein einzelner Anwalt oder die Berufsausübungsgesellschaft. Eine parallele Verpflichtung sowohl der Berufsausübungsgesellschaft als auch einzelner Rechtsanwälte im selben Mandat kann es daher nicht geben. Führt ein angestellter Rechtsanwalt neben seiner Anstellung eine weitere Kanzlei, kann er in dieser Zweitkanzlei Verpflichteter sein.
- 17** Im Ergebnis sind (künftig) alle Berufsausübungsgesellschaften als solche Verpflichtete nach der GW-VO. Einzelne Rechtsanwälte sind nicht persönlich verpflichtet, wenn und soweit sie Mandate der Berufsausübungsgesellschaft bearbeiten, unabhängig davon, ob sie Angestellte, freie

Mitarbeiter, Gesellschafter oder Geschäftsführer sind. Einzelne Rechtsanwälte bleiben verpflichtet, wenn sie nicht in einer Berufsausübungsgesellschaft tätig sind oder – obschon grundsätzlich in einer solchen tätig – Kataloggeschäfte im eigenen Namen bearbeiten. Syndikusrechtsanwälte und Unternehmensjuristen sind keine Verpflichteten.

2. Katalogtätigkeiten gem. Art. 3 Nr. 3 GW-VO

- 18** Der Katalog der die Verpflichtetenstellung begründenden Mandate ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Bei der Vermögensverwaltung ist klargestellt, dass es sich um Vermögen des Mandanten handeln muss. Auch sind ausdrücklich, wie auch bei der Eröffnung und Verwaltung von Konten, Kryptowerte (-konten) aufgenommen worden. Die Tatbestandsmerkmale des „Errichtens“ von Gesellschaften und „Stiftungen“ wurden neu eingefügt. Die Kataloggeschäfte des § 2 Abs. 1 Nr. 10 c) und d) GwG entfallen, während sich die Definition der Steuerberatung durch einen Rechtsanwalt (wer „als wesentliche geschäftliche oder berufliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet“) sprachlich von §§ 1, 2 StBerG entfernt. Es ist nicht erkennbar, dass mit dieser sprachlichen auch eine inhaltliche Änderung verbunden sein soll.
- 19** Die Pflichten nach der Verordnung beziehen sich wie auch nach dem GwG nur auf die betreffenden Kataloggeschäfte bzw. Katalogtätigkeiten des Rechtsanwalts. In Bezug auf andere Tätigkeiten bestehen keine geldwäscherechtlichen Pflichten nach der Verordnung. Das gilt insbesondere für das Führen eines Prozesses oder Verfahrens. Das Führen eines Verfahrens als solches – etwa das Führen eines Verwaltungsverfahrens gegen die Finanzbehörde oder eines Zivilprozesses vor Gericht oder die Strafverteidigung - lösen mangels Verpflichtetenstellung keine Pflichten nach dem GwG aus. Keine Katalogtätigkeit ist nach wie vor auch die Strafverteidigung, da Strafverteidigung auch dann nicht zu einer Katalogtätigkeit wird, wenn der materiellrechtliche Inhalt der Verteidigung eine Katalogtätigkeit berührt. Nur wenn sich die anwaltliche Berufsausübung auf eine der in Art. 3 Nr. 3 der GW-VO aufgeführten Tätigkeiten bezieht (insbesondere bei Rechtsberatung, Vertragsgestaltung oder Mitwirkung an Transaktionen), eröffnet sich der Anwendungsbereich der Verordnung für den Rechtsanwalt als geldwäscherechtlich Verpflichteten. Dann kann auch die Verwaltung des Kontos des inhaftierten Mandanten eine Tätigkeit gem. Art. 3 Nr. 3 lit. b) sublit. ii) GW-VO darstellen, wenn Hauptgegenstand des Mandats die Strafverteidigung ist.
- 20** Noch nicht näher definiert ist die Verpflichtetenstellung des Rechtsanwalts beim Umgang mit Fremdgeld: Nach der GW-VO sind Rechtsanwälte gem. Art. 3 Nr. 3 lit. b) Satz 1 GW-VO Verpflichtete, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Mandanten „Finanztransaktionen“ durchführen oder wenn sie für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die die Handlung des Verwaltens von Geld betrifft. Sorgfaltspflichten sind (für alle Verpflichtete) gem. Art. 19 GW-VO zu erfüllen, wenn „gelegentliche“ Transaktionen von 10.000 Euro oder mehr oder solche auch als „verbundene“ (Teil-) Transaktionen ausgeführt werden (die diesen Schwellenwert erreichen). Bei Bargeldtransaktionen gilt eine niedrigere Schwelle in Höhe von 3.000 Euro (siehe dazu auch die Ausführungen zu Ziffer II – Sorgfaltspflichten).
- 21** Der Begriff der „Transaktion“ ist in der GW-VO nicht näher definiert. Eine solche findet sich etwa in § 1 Abs. 4 GwG: Eine Transaktion ist oder sind demnach eine oder, soweit zwischen ihnen eine Verbindung zu bestehen scheint, mehrere Handlungen, die eine Geldbewegung oder eine sonstige Vermögensverschiebung bezweckt oder bezwecken oder bewirkt oder bewirken. Die Begriffe der Immobilien- und der Finanztransaktion können insoweit als Unterfälle der Transaktion i. S. d. § 1 Abs. 5 GwG verstanden werden.

- 22** Unklar ist noch, was künftig alles unter den Begriff der Transaktion fallen soll. Das ist für Rechtsanwälte insoweit evident, weil ihre Verpflichtetenstellung gem. Art. 3 Ziffer 3 GW-VO (Verwalten von Geld und Durchführung von Finanztransaktionen) daran geknüpft ist. Unter den Begriff der Transaktion fielen nach dem reinen Wortlaut der GW-VO und auch wegen der eingefügten Wertgrenzen Zahlungen/Weiterleitungen von jeglichen Fremdgeldern an Dritte im Auftrag des Mandanten im Rahmen der gewöhnlichen Mandatsbearbeitung und zweckgebundenen Verwendung von Geldern (v. a. durchlaufende Posten). Durch die Formulierung „gelegentliche“ Transaktion würde demnach jede Geldbewegung ausreichen, um eine Verpflichtetenstellung zu begründen, wie z. B. die Erstattung von Guthaben an die Rechtsschutzversicherung oder an den Mandanten, Zahlung/Erstattung/Verauslagung von Gerichtskosten, Auskehrung von Guthaben aus einem Inkassomandat, von Unterhaltszahlungen im Rahmen eines familienrechtlichen Mandats oder den/die Berechtigten zur Abwicklung eines Verkehrsunfalls oder die Auszahlung eines vom Rechtsanwalt dem Mandanten gewährten Privatdarlehens/Kredit. Dies liefe jedoch dem Regelungszweck der GW-VO zuwider, nachdem Rechtsanwälte gerade nicht per se Verpflichtete sein sollen, sondern nur dann, wenn sie risikoerhöhende Katalogtätigkeiten i. S. d. Art. 3 Nr. 3 GW.VO ausüben. Damit künftig nicht alle Rechtsanwälte automatisch zu Verpflichteten werden, wenn sie mit Fremdgeldern operieren, sind noch klarstellende Regelungen durch die AMLA bzw. die Europäische Kommission dringend notwendig. Solange diese nicht vorliegen, ist an der bisherigen Auslegung der Bundesrechtsanwaltskammer zu dieser Frage, nämlich, dass in den o. g. Fällen nach wie vor keine Verpflichteteneigenschaft begründet wird, festzuhalten.⁵ Demnach kommt es in diesen Fällen darauf an, ob mit der Fremdgeldtransaktion eine Vermögensverschiebung einhergeht oder nicht. Bei durchlaufenden Posten und einer zweckgebundenen, unverzüglichen Weiterleitung von Fremdgeldern im Rahmen eines Mandats sollte dies nicht in diesem Sinne verstanden werden. Beim Verwalten von Geld (z. B. bei der Sammlung von Beträgen aus einer Zwangsvollstreckung auf einem Sammelanderkonto) wäre nach der bisherigen Auslegung der Bundesrechtsanwaltskammer in den AAH in Anwendung des Art. 19 Abs. 1 lit. b) GW-VO entsprechend erst ab einem Betrag von 10.000 Euro oder mehr eine (verbundene) Transaktion und demnach eine Verpflichtetenstellung i. S. d. Art. 3 Nr. 3 lit. b) sublit. ii) begründet. Bisher lag der Schwellenwert nach der Auslegung der BRAK bei 15.000 Euro.⁶

III. Pflichten nach der Geldwäscheverordnung (EU) 1624/2024

- 23** Ist der Anwendungsbereich nach der GW-VO (EU) 1624/2024 eröffnet, haben Verpflichtete (Rechtsanwälte einschließlich der zugelassenen anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften) im Sinne der obigen Ausführungen (vgl. Ziffer I) folgende Pflichten – wie auch schon nach dem aktuellen GwG – zu erfüllen:
- Risikomanagement (Art. 10 ff. EU-Geldwäscheverordnung)
 - Sorgfaltspflichten (Art. 19 ff. EU-Geldwäscheverordnung)
 - Meldepflichten (Art. 69 ff. EU-Geldwäscheverordnung)
 - Dokumentationspflichten (Art. 76 ff. EU-Geldwäscheverordnung)

⁵ Siehe hierzu auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK, 8. Auflage 2024, Rn. 21 (Verwalten von Geld) und Rn. 29 (Durchführung von Finanztransaktionen Namens und in Auftrag des Mandanten).

⁶ Wie vor, siehe Rn. 21 der AAH der BRAK.

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick über die (voraussichtlichen) einzelnen Änderungen/Neuerungen im Vergleich zur aktuellen Gesetzeslage. Einzelne Regelungen können, sofern die GW-VO dies vorschreibt, noch durch die Europäische Kommission bzw. die AMLA in Form von Leitlinien und Regulatory Technical Standards näher ausgestaltet werden.

1. Risikomanagement (Art. 10 ff. der EU-Geldwäscheverordnung)

- 24** Bereits nach geltendem (nationalen) Recht müssen Verpflichtete zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gem. §§ 4 ff. GwG über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Das Risikomanagement besteht dabei aus einer Risikoanalyse sowie internen Sicherungsmaßnahmen (interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf diverse Pflichten, Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, Zuverlässigkeitsprüfungen, Schulungsmaßnahmen u. a.).
- 25** Die GW-VO schreibt diesen mittlerweile in Regulierungsakten der EU weit verbreiteten Ansatz des Risikomanagements fort und differenziert organisatorische Pflichten der Verpflichteten weiter aus. Dabei orientiert sich die EU, auch dies ihrer Regulatorik nicht fremd, an großen Unternehmenseinheiten als Adressaten, was insbesondere die Praxis von kleineren Rechtsanwaltskanzleien vor Herausforderungen stellen dürfte.
- 26** Insbesondere viele der in der GW-VO benannten internen Sicherungsmaßnahmen – in der Terminologie der Verordnung: „interne Strategien, Verfahren und Kontrollen“ – kennen bereits das geltende GwG. Nachfolgend soll daher nur auf wesentliche Regelungen hingewiesen werden:

a. Adressat der Anforderungen (Art. 15 GW-VO)

- 27** Art. 15 der GW-VO stellt, systematisch fehlerhaft in Kapitel II („Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen“) geregelt, nunmehr klar, dass die in der GW-VO insgesamt festgelegten Anforderungen nur für die juristische Person gelten, sofern natürliche Personen eine sog. Katalogtätigkeit als Mitarbeiter einer solchen ausüben, nicht für diese natürlichen Personen selbst. Den diesbezüglichen, für die Praxis bedeutsamen Fragen widmet sich ein anderer Beitrag.

b. Modell der drei Verteidigungslinien

- 28** Die Verordnung normiert das im Risikomanagement übliche Modell der sog. drei Verteidigungslinien. Dabei werden als Pflichten- und Funktionsträger die Führungsebene inklusive eines Compliance-Managers, der Geldwäschebeauftragte sowie eine Audit-Funktion benannt.

c. Legalitätsverantwortung der Führungsebene (Erwägungsgrund Nr. 38 GW-VO)

- 29** Die Verantwortung für die Umsetzung interner Strategien, von Verfahren und Kontrollen sowie von Anforderungen zur Bekämpfung – der Realität Rechnung tragend wird insoweit nicht von „Verhinderung“ gesprochen – von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollen auf Führungsebene getroffen werden und sind schriftlich festzuhalten. Interne Strategien sind von der Führungsebene zu billigen, interne Verfahren und Kontrollen mindestens auf Ebene des Compliance-Managers.

- 30** Dem Grundsatz der Gesamtverantwortung der Führungsebene Rechnung tragend, führt die Ressortverantwortung eines Mitglieds nicht (per se) zur Entlastung der anderen Mitglieder von dieser, die Zuweisung von Verantwortung erfolgt dabei ausdrücklich „unbeschadet nationaler Bestimmungen über die gemeinsame zivil- oder strafrechtliche Haftung von Leitungsorganen“ (Erwägungsgrund Nr. 38). Dies wirft eine Vielzahl von gesellschafts- und straf- sowie ordnungswidrigkeitenrechtlichen Harmonisierungsfragen zum nationalen Recht auf, denen an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden kann.

d. Geldwäsche-Compliance und -Audit (Erwägungsgrund Nr. 39 GW-VO)

- 31** Neben der o. g. Legalitätsverantwortung der Führungsebene (erste Verteidigungslinie) ist die Delegation der täglichen Umsetzung des Risikomanagements einem Geldwäschebeauftragten zu übertragen, wobei im Fall höherer Risiken oder wenn die Größe des Verpflichteten dies rechtfertigt, die Zuständigkeit für die sog. zweite Verteidigungslinie (Compliance) und die dritte Verteidigungslinie (Audit) auf unterschiedliche Personen zu verteilen ist (Erwägungsgrund Nr. 39).
- 32** Hierin liegt eine wesentliche Änderung im Verhältnis zum geltenden Recht, von welcher insbesondere solche – kleineren – Verpflichteten betroffen sein dürften, die das Modell der drei Verteidigungslinien bislang nicht organisatorisch implementiert haben:

aa) Compliance-Manager (Art. 11 Abs. 1, Abs. 6 GW-VO)

- 33** Gemäß Art. 11 GW-VO ist ein Mitglied des Leitungsorgans eines Verpflichteten zu benennen, welches für die Sicherstellung der Geldwäscheprävention verantwortlich ist („Compliance-Manager“). Dieser hat zu gewährleisten, dass die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen der Verpflichteten mit dessen Risikolage übereinstimmen und umgesetzt werden, ferner, dass ausreichende personelle und materielle Ressourcen vorhanden sind.
- 34** Der Compliance-Manager hat dem Leitungsorgan regelmäßig – wenigstens jährlich – Bericht über die Umsetzung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen zu erstatten und über das Ergebnis etwaiger Prüfungen zu informieren. Ihn trifft unmittelbare Verantwortung, festgestellte Mängel zeitnah zu beheben (Art. 11 Abs. 6 GW-VO).

bb) Geldwäschebeauftragte (Art. 11 Abs. 2 GW-VO)

- 35** Wohl in Linie unter dem Compliance-Manager oder als dessen Stabsstelle, jedenfalls aber hierarchisch „ausreichend hoch“, ist ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen, der für die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen bei der täglichen Umsetzung der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche zuständig ist (Art. 11 Abs. 2 GW-VO). Aus der Aufgabenbeschreibung des Compliance-Managers folgt, unsystematisch geregelt, die Verantwortung des Geldwäschebeauftragten bereits zur Erstellung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen (Art. 11 Abs. 6 GW-VO).
- 36** Der Geldwäschebeauftragte kann erst nach Unterrichtung des Leitungsorgans und der Aufsicht abberufen werden (Art. 11 Abs. 2 GW-VO) und ist durch das Leitungsorgan vor „Repressalien, Diskriminierung und sowie jeglicher anderen unfairen Behandlung“ zu schützen (Art. 11 Abs. 4 GW-VO).

- 37** Der Geldwäschebeauftragte hat sowohl der Geschäftsleitung als auch einem etwaigen Aufsichtsorgan unabhängig Bericht zu erstatten, Bedenken zu äußern und zu warnen, wenn sich spezifische Risikoentwicklungen auf den Verpflichteten auswirken oder auswirken können (Art. 11 Abs. 5 GW-VO).
- 38** Der Geldwäschebeauftragte hat die unternehmensweite Risikobewertung zu erstellen und dem Leitungsorgan zur Billigung vorzulegen sowie einem etwaigen Aufsichtsorgan mitzuteilen (Art. 10 Abs. 2 GW-VO). Er hat ferner die Prüfung der Integrität von Mitarbeitern zu billigen (Art. 13 Abs. 1 GW-VO).
- 39** Rechtfertigen es die Art der Geschäftstätigkeit, einschließlich ihrer Risiken und Komplexität, sowie die Größe des Verpflichteten, können Compliance-Manager und Geldwäschebeauftragter in Personalunion agieren und ggf. auch mit „anderen Funktionen“ kumuliert werden. Ist Verpflichteter nur eine Person, ist diese – wie auch sonst? – für die Wahrnehmung beider Funktionen verantwortlich (Art. 11 Abs. 7 GW-VO).

cc) Audit-Funktion (Art. 9 GW-VO)

- 40** Keinen eigenen Artikel ist der GW-VO eine wesentliche Neuerung wert, die feste Etablierung der dritten Verteidigungslinie: der Audit-Funktion. Diese dürfte es für die Praxis der Anwaltschaft allerdings in sich haben: Bislang sieht § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG eine unabhängige Prüfung nur vor, soweit diese nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ist.
- 41** Nach Art. 9 Abs. 2 lit. b) GW-VO umfassen die internen Strategien, Verfahren und Kontrollen eines Verpflichteten zukünftig stets auch „interne Kontrollen und eine unabhängige Audit-Funktion“, welche diese „testen“. Existiert keine unabhängige Audit-Funktion, können derartige „Tests“ durch externe Sachverständige durchgeführt werden. Bei gebotener Auslegung sind dabei mit „Tests“ wohl Funktionsprüfungen gemeint, nicht etwa die probeweise Verwirklichung geldwäscherelevanter Tatbestände.
- 42** Zum aufbau- und ablauforganisatorischen Aufbau einer unabhängigen Audit-Funktion schweigt sich die GW-VO aus. Selbst eine ausdrückliche Ausnahme für den Einzelanwalt ist nicht enthalten. Unklar bleibt auch, ob die unabhängige (interne) Audit-Funktion mit der des Geldwäschebeauftragten in Personalunion „kumuliert“ werden kann (vgl. Art. 11 Abs. 7 GW-VO). Grundsätze des Risikomanagements und das Fehlen einer Art. 11 Abs. 7 GW-VO entsprechenden Regelung sprechen dagegen, Erwägungsgrund Nr. 39 und die Realität beschränkter personeller Ressourcen lassen es in geeigneten Fällen als möglich erachten.
- 43** Art. 9 Abs. 4 ii) GW-VO berechtigt und verpflichtet die AMLA insoweit lediglich dazu, „Situationen“ zu benennen, in denen aufgrund der Art und Größe des Verpflichteten die Aufgabe der unabhängigen Audit-Funktion von einem externen Sachverständigen wahrgenommen werden „kann“ – und relativiert dadurch das Recht eines Verpflichteten, einen externen Sachverständigen anstelle einer eigenen unabhängigen Audit-Funktion zu beauftragen (Art. 9 Abs. 2 lit. b) GW-VO). Es steht zu erwarten (und bleibt vorerst zu hoffen), dass die AMLA insoweit risiko- und größenadäquat großzügig „Situationen“ beschreibt, in denen der Rückgriff auf externe Sachverständige möglich ist (was den noch zu findenden, im Bereich etwa der Kreditwirtschaft aber bereits den Wirtschaftsprüfern/Prüfungsverbänden angehörigen Sachverständigen einen zusätzlichen Markt verschaffen dürfte, gewiss aber die Kosten der anwaltlichen Berufsausübung steigern wird).

e) Risikobewertung und interne Sicherungsmaßnahmen (Art. 10, 13-14 GW-VO)

- 44** Die unternehmensweite Risikobewertung beinhaltet nunmehr ausdrücklich die Ermittlung und Bewertung von Informationen über den Kundenstamm, insbesondere auch in Bezug auf die Sanktionsumgehung, sowie eine Ermittlung und Bewertung geldwäschspezifischer Risiken bei der Einführung neuer Dienstleistungen und Geschäftsmodelle (Art. 10 Abs. 1 GW-VO).
- 45** Zählte dies bislang in der Praxis bereits zum Pflichtenkanon von verpflichteten Güterhändlern und Kreditinstituten, wird sich die Anwaltschaft hierauf einstellen müssen, sollten „die Aufseher“ – also hier die Rechtsanwaltskammern – nicht beschließen, dass hiervon nach eigenständiger Prüfung des Verständnisses der Verpflichteten von den Risiken abgesehen werden kann.
- 46** Die AMLA soll in bis zum 10.07.2026 herauszugebenden Leitlinien über Mindestanforderungen an den Inhalt der unternehmensweiten Risikobewertung sowie zusätzlich zu berücksichtigenden Informationsquellen befinden (Art. 10 Abs. 4 GW-VO).
- 47** Die internen Sicherungsmaßnahmen umfassen u. a. zu treffende Maßnahmen zur Sicherstellung von Kenntnis über geldwäscherechtliche Verpflichtungen bei Mitarbeitern, die zudem – ausdrücklich geregelt – über damit zusammenhängende Fragen des Datenschutzes zu informieren sind. Ferner sind angemessene „spezielle kontinuierliche Schulungsmaßnahmen“ durchzuführen und zu dokumentieren.
- 48** Regelte das GwG die Überprüfung der Mitarbeiter bislang eher knapp (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG), befasst sich Art. 13 Abs. 1 GW-VO umfassend mit der Prüfung der „Integrität der Mitarbeiter“. Demnach ist nicht nur eine Prüfung (und regelmäßige Überprüfung) von relevanten individuellen Fähigkeiten, Wissen und Fachkenntnis des Mitarbeiters erforderlich, sondern auch die Prüfung von dessen Aufrichtigkeit und Integrität sowie ob dieser „einen guten Leumund besitzt“. Der einzig auf die Außenwahrnehmung einer Person abstellende Leumundsbegriff ist dem Europarecht nicht fremd (Art. 91 Abs. 11 CRD IV), aber befremdlich und verfassungskonform und u. E. auf die Maßstäbe der Prüfung der Zuverlässigkeit zu reduzieren. Handelt nur eine natürliche Person für sich oder eine juristische Person, findet Art. 13 GW-VO gem. Abs. 4 keine Anwendung: Der Einzelanwalt muss seinen eigenen Leumund somit nicht, jedenfalls nicht zur Wahrung der GW-VO, kritisch prüfen.
- 49** Daneben enthält Art. 13 Abs. 2 GW-VO eine u. E. sinnvolle Verpflichtung u. a. von Mitarbeitern zur Offenlegung von Interessenskonflikten im Verhältnis zu Kunden sowie zur Etablierung von Verfahren zum Umgang mit solchen.
- 50** Schließlich erklärt Art. 14 GW-VO die Richtlinie zum Hinweisgeberschutz auch in Bezug auf geldwäscherechtliche Anforderungen und Verpflichtungen für anwendbar.

f) Gruppenweite Anforderungen (Art. 16 GW-VO)

- 51** Ferner enthält die EU-Geldwäscheverordnung Bestimmungen zu nur für größere oder internationale Anwaltskanzleien relevante gruppenweite Anforderungen an das Risikomanagement, die (ebenfalls) Regelungen der europäischen Banken- und Versicherungsaufsicht nachempfunden sind und auf die hier nicht näher eingegangen werden soll (Art. 16 f. GW-VO).

2. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten (Art. 19. ff. GW-VO)

a. Anwendungsbereich

52 Der Anwendungsbereich der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten bleibt im Wesentlichen unverändert. Nach Art. 19 Abs. 1 der GW-VO ist der Anwendungsbereich eröffnet, wenn

- eine Geschäftsbeziehung begründet wird;
- der Verpflichtete eine gelegentliche Transaktion mit einem Wert von 10.000 Euro oder mehr ausführt, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder über verbundene Transaktionen erfolgt;
- der Verpflichtete sich an der Gründung einer juristischen Person, an der Errichtung einer Rechtsvereinbarung oder an der Übertragung des Eigentums an einer juristischen Person, unabhängig vom Wert der Transaktion, beteiligt;
- ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht;
- Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten bestehen oder
- Zweifel daran bestehen, dass es sich bei der Person, mit der der Verpflichtete interagiert, um denjenigen Kunden oder diejenige Person handelt, der/die befugt ist, im Namen des Kunden zu handeln.

53 Nach Art. 19 Abs. 4 sind Sorgfaltspflichten auch bei einer gelegentlichen Barzahlung von Beträgen ab 3.000 Euro anzuwenden.

b) Transaktionsverbot für Barzahlungen über 10.000 Euro

54 **Achtung!** Gem. Art. 80 Abs. 1 GW-VO gilt für Personen, die mit Gütern handeln oder solchen, die Dienstleistungen erbringen ab dem 10.07.2027 ein **Transaktionsverbot für Barzahlungen über 10.000 Euro**. Dies gilt damit auch für Rechtsanwälte, die anwaltliche Dienstleistungen im Rahmen einer Katalogtätigkeit i. S. d. Art. 3 Nr. 3 GW-VO erbringen (nicht außerhalb dieser und wenn keine Verpflichtetenstellung vorliegt). Barzahlungen dürfen demnach nur bis 10.000 Euro oder dem entsprechenden Gegenwert in der nationalen oder einer Fremdwährung entgegen- oder vorgenommen werden, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird (siehe auch verbundene Transaktionen i. S. d. Art. 21 GW-VO). Das betrifft für Rechtsanwälte z. B. die Entgegennahme von Honorar (auch in Teilbeträgen), das für die Bearbeitung eines Kataloggeschäfts gem. Art. 3 Nr. 3 GW-VO gezahlt wird oder auch verbundene Bargeld-Transaktionen über 10.000 Euro auf einem Sammelanderkonto (im Rahmen des Verwaltens von Geld).

c) Geschäftsbeziehung (Mandatsbeziehung)

55 Die Aufnahme einer Mandatsbeziehung begründet in der Regel eine Geschäftsbeziehung, sofern sie eine Katalogtätigkeit nach Art. 3 Nr. 3 lit. a und b GW-VO zum Gegenstand hat und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Regelmäßigkeit oder Dauer ist oder sein wird. An die Dauer sind unverändert keine hohen Anforderungen zu stellen. Allenfalls einmalige Tätigkeiten für Mandanten von sehr kurzer Bearbeitungsdauer sind von dem Begriff der Geschäftsbeziehung auszunehmen und als

gelegentliche Transaktion einzuordnen. Sodann greifen die Wertgrenzen von 10.000 Euro bzw. 3.000 Euro bei Barzahlungen sowie die wertunabhängige Verpflichtung zur Anwendung von Kundensorgfaltspflichten bei der Mitwirkung an der Gründung von juristischen Personen (umfasst sind auch Personengesellschaften), an der Errichtung einer Rechtsvereinbarung (wie etwa eines Trusts) oder an der Übertragung der Inhaberschaft an einer juristischen Person (oder Personengesellschaft).

d) Mandatsbeziehung („Kunden“)

- 56** Als „Kunden“ sind nach Art. 19 Abs. 6 zu behandeln: „(...) im Fall von Notaren, Rechtsanwälten und Angehörigen von rechtsberatenden Berufen, die eine Transaktion vermitteln, und soweit sie der einzige Notar bzw. Rechtsanwalt oder Angehörige von rechtsberatenden Berufen sind, der die Transaktion vermittelt, beide Parteien der Transaktion“.
- 57** Der Begriff des „Vermittelns“ ist nicht definiert (siehe aber Erwägungsgrund Nr. 60 GW-VO⁷). Zweck der Vorschrift ist ein Lückenschluss. Die Schaffung von Verpflichtungslücken durch gezielte Mandatierung des Rechtsanwalts durch nur eine Partei soll unterbunden werden. Daher umfasst das „Vermitteln“ jede Katalogtätigkeit nach Art. 3 Abs. 3 lit. a und b GW-VO.
- 58** Auslegungsfähig ist weiter, ob die erwähnten Berufsgruppen getrennt voneinander oder kumulativ zu betrachten sind. Konkret stellt sich die Frage, ob der Rechtsanwalt auch dann beide Parteien einer Transaktion als Kunden zu behandeln hat, wenn nur zu einer Partei ein Mandatsverhältnis besteht, die andere Partei nicht rechtsanwaltlich beraten ist, aber etwa ein Notar für beide Parteien tätig wird. Der Rechtsanwalt ist in dieser Situation der einzige Rechtsanwalt, der die Transaktion vermittelt, aber nicht der einzige Berufsträger aus den erwähnten, allesamt rechtlich geprägten, Berufsgruppen. Bereits nach geltendem Recht führt das Vorhandensein mehrerer Verpflichteter nicht zur Entpflichtung einzelner hiervon.
- 59** Zweck der Regelung ist jedoch die Vermeidung von Verpflichtungslücken. Die Norm will die Verpflichtung eines Angehörigen einer rechtlich geprägten Berufsgruppe für beide Parteien einer Transaktion sicherstellen. Da bezüglich des rechtsanwaltlich nicht beratenen Kunden eine Verpflichtung eines Angehörigen einer der rechtlich geprägten Berufsgruppen besteht, bedarf es insoweit keines Lückenschlusses. Die Verpflichtung des Rechtsanwalts dürfte in diesen Fällen daher nur hinsichtlich seines Mandanten bestehen.
- 60** Die Norm spricht von „beiden Parteien“ einer Transaktion. Aus dem Zweck ergibt sich freilich, dass bei Transaktionen mit mehr als zwei Parteien alle Parteien umfasst und damit als Kunden zu behandeln sind.

⁷ Erwägungsgrund Nr. 60 GW-VO am Beispiel einer Immobilientransaktion: „Es gibt bestimmte Situationen, in denen der Kunde für die Zwecke der Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden nicht auf die Person beschränkt ist, die mit dem Verpflichteten Transaktionen durchführt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nur ein einziger Notar an einer Immobilientransaktion beteiligt ist. Damit sichergestellt ist, dass die Transaktion angemessen geprüft wird, um mögliche Fälle von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung aufzudecken, sollten Verpflichtete in solchen Fällen sowohl den Käufer als auch den Verkäufer als Kunden betrachten und bei beiden Parteien Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden anwenden.“

e) Kundenbezogene Sorgfaltspflichten (Art. 20 f. GW-VO)

61 Die kundenbezogenen Sorgfaltspflichten wurden ausgeweitet. Die Verpflichteten haben nach Art. 20 Abs. 1 die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- sie stellen die Identität des Kunden fest und überprüfen diese (lit. a);
- sie ermitteln den/die wirtschaftlichen Eigentümer und ergreifen angemessene Maßnahmen, um dessen/deren Identität zu überprüfen, sodass sie davon ausgehen können, den wirtschaftlichen Eigentümer zu kennen und die Eigentümer- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen (lit. b);
- sie bewerten und beschaffen gegebenenfalls Informationen über und verstehen den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktionen (lit. c);
- sie überprüfen, ob der Kunde oder die wirtschaftlichen Eigentümer gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt bzw. unterliegen, und im Fall eines Kunden oder einer Partei einer Rechtsvereinbarung, bei der es sich um eine juristische Person handelt, ob natürliche oder juristische Personen, die gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen, die juristische Person kontrollieren oder einzeln oder kollektiv mehr als 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung an dieser juristischen Person haben (lit. d);
- sie bewerten und holen gegebenenfalls Informationen über die Art der Geschäftstätigkeit der Kunden – einschließlich, im Fall von Unternehmen, Informationen zur Frage, ob sie Tätigkeiten ausüben –, ihrer Beschäftigung oder ihres Berufs ein (lit. e);
- sie überwachen die Geschäftsbeziehung kontinuierlich und überprüfen die in deren Verlauf ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit ihren Kenntnissen über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen (lit. f);
- sie stellen fest, ob es sich bei dem Kunden, dem wirtschaftlichen Eigentümer des Kunden und gegebenenfalls der Person, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, um eine politisch exponierte Person, einen Familienangehörigen einer politisch exponierten Person oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person handelt (lit. g);
- sie stellen die Identität der natürlichen Personen fest und überprüfen diese, wenn eine Transaktion oder Tätigkeit im Namen oder zum Nutzen anderer natürlicher Personen als des Kunden durchgeführt wird (lit. h);
- sie überprüfen, dass jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist und stellen ihre Identität fest und überprüfen sie (lit. i).

62 Hieraus ergeben sich einige Änderungen zur bisherigen Rechtslage:

aa) Identifizierung und Überprüfung des Kunden und der für diesen auftretenden Personen

63 Die Identität des Kunden und ggf. des auftretenden Vertreters ist festzustellen und zu überprüfen. Zu erfassen sind nunmehr bei natürlichen Personen:

- alle Vor- und Nachnamen;
- Geburtsort und vollständiges Geburtsdatum;
- Staatsangehörigkeiten oder ob es sich bei der betreffenden Person gegebenenfalls um einen Staatenlosen, einen Flüchtling oder eine Person mit subsidiärem Schutzstatus handelt sowie gegebenenfalls die nationale Identifikationsnummer;
- gewöhnlicher Aufenthaltsort oder für den Fall, dass die Person nicht über eine feste Meldeadresse und einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel in der Union verfügt, die Postanschrift, unter der sie erreichbar ist, sowie – falls verfügbar – die Steueridentifikationsnummer.

64 Das Transparenzregister hat bereits nach bisherigem Recht – ohne erkennbare Rechtsgrundlage und abweichend von den Anforderungen der sonstigen Register – die Angabe aller Vornamen verlangt.

65 Bei juristischen Personen (oder Personengesellschaften) sind folgende Angaben zu erheben:

- Rechtsform und Name der juristischen Person;
- Anschrift des eingetragenen oder offiziellen Sitzes und – falls abweichend – Ort, an dem sich der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit befindet, und Land der Gründung;
- Namen der gesetzlichen Vertreter der juristischen Person sowie – falls verfügbar – Registernummer, Steueridentifikationsnummer und Rechtsträgerkennung;
- Namen der Personen, die nominelle Anteilseigner oder nominelle Direktoren sind, einschließlich der Angabe ihres Status als nominelle Anteilseigner oder nominelle Direktoren.

66 Die Verfügbarkeit von Steueridentifikationsnummer und Registernummer wird in aller Regel gegeben sein. Die Erforderlichkeit einer Rechtsträgerkennung insbesondere für Wertpapierfirmen richtet sich nach Richtlinie 2014/65/EU und Verordnung (EU) Nr. 600/2014, jeweils vom 15. Mai 2014.

bb) Identifizierung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers

67 Der Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“ fällt weg und wird ersetzt durch den „wirtschaftlichen Eigentümer“ in Bezug auf Gesellschaften und durch die „Person, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird“. Der Ordnungsgeber zieht die begriffliche Trennlinie entlang gesellschaftsrechtlicher Strukturen und erreicht damit zugleich einen Gleichlauf mit der Eintragungsverpflichtung in das Transparenzregister.

- 68** Wirtschaftliche Eigentümer einer juristischen Person (oder Personengesellschaft) sind nach Art. 51 GW-VO diejenigen natürlichen Personen, die direkt oder indirekt eine Eigentumsbeteiligung an der Gesellschaft halten (Art. 52 GW-VO) oder die Gesellschaft oder sonstige juristische Personen entweder durch Eigentumsbeteiligung oder anderweitig direkt oder indirekt kontrollieren (Art. 53 GW-VO).
- 69** Für die Eigentumsbeteiligung ist nun eine Beteiligung von 25 % oder mehr maßgeblich (bisher mehr als 25 %), die sich auf Anteile, Stimmrechte oder „andere Eigentumsbeteiligungen“ (z. B. Gewinnbeteiligungen) bezieht. Bei indirekten Beteiligungen ist für die Hinzurechnung von Beteiligungen einer Zwischengesellschaft nicht mehr – wie bisher – auf die Beherrschung entsprechend § 290 Abs. 2 bis 4 HGB abzustellen. Berücksichtigt werden nunmehr alle Beteiligungen von Zwischengesellschaften, an denen die natürliche Person beteiligt ist. Die Beteiligungsquoten werden nun „wirtschaftlich“ durch Multiplikation der Beteiligungsquoten innerhalb einer Beteiligungskette ermittelt. Beteiligungen aus mehreren nebeneinander bestehenden Beteiligungsketten werden addiert. Nach dem Zweck der Regelung ist für die Feststellung der Beteiligungshöhe an einer Gesellschaft der jeweils höchste Wert aus Anteilen, Stimmrechten oder „anderen Eigentumsbeteiligungen“ heranzuziehen.
- 70** Kontrolle wird unverändert durch eine Mehrheitsbeteiligung, eine indirekte Kontrolle aufgrund Beherrschung der Zwischengesellschaft(en) oder entsprechende Einflussmöglichkeiten vermittelt.
- 71** Wirtschaftliches Eigentum durch Eigentumsbeteiligung und durch Kontrolle können nebeneinander bestehen. Mithin können wirtschaftliche Eigentümer aufgrund Eigentumsbeteiligung neben solchen aus Kontrollpositionen zu erfassen sein.
- 72** Hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers wird die Identität ermittelt und es werden „angemessene Maßnahmen“ ergriffen, diese zu überprüfen. Zu ermitteln sind nach Art. 22 Abs. 2 U-Abs. 1, Art. 62 Abs. 1 U-Abs. 2 lit. a alle Vor- und Nachnamen, Geburtsort und vollständiges Geburtsdatum, Wohnanschrift, Land des Wohnsitzes und Staatsangehörigkeit(en) des wirtschaftlichen Eigentümers, Nummer eines Ausweisdokuments wie Pass oder Personalausweis und – sofern vorhanden – eindeutige persönliche Identifikationsnummer, die der Person vom Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zugewiesen wurde, sowie eine allgemeine Beschreibung der Quellen dieser Nummern. Zur Identitätsermittlung sind alle möglichen Ermittlungswege auszuschöpfen. Sind hiernach keine wirtschaftlichen Eigentümer ermittelbar, wird dies dokumentiert und die Identität der Personen der Führungsebene wird ermittelt und überprüft (ehemals fiktiv Berechtigter).
- 73** Die Identität einer Person, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, ist stets festzustellen und zu überprüfen. Die festzustellenden und zu überprüfenden Angaben entsprechen denjenigen einer natürlichen Person als Kunden.

cc) Identifizierung von politisch exponierten Personen (PEPs)

- 74** Festzustellen ist, ob es sich bei dem Kunden, dem wirtschaftlichen Eigentümer oder der Person, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, um eine politisch exponierte Person (PEP), einen Familienangehörigen (nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 35 GW-VO) oder eine einer politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

- 75** Der Kreis der politisch exponierten Personen wird durch die GW-VO deutlich erweitert. Hinzugekommen sind insbesondere Leiter regionaler und lokaler Behörden, einschließlich Gemeindeverbänden und Metropolregionen, mit mindestens 50.000 Einwohnern.
- 76** „Bekanntermaßen nahestehende Person“ ist eine natürliche Person, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlicher Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhält oder eine natürliche Person, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung ist, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde.
- 77** Der Status der politisch exponierten Person wird nach Beendigung des Amts fortgeführt, bis die spezifischen Risiken nicht mehr bestehen, mindestens jedoch zwölf Monate ab Beendigung des Amts.

f) Zeitpunkt der Durchführung der Sorgfaltspflichten

- 78** Die Identitäten von Kunden, auftretendem Vertreter, wirtschaftlichem Eigentümer und Person, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, sind zeitlich vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung festzustellen und zu überprüfen. Hiervon kann nach Art. 23 Abs. 1 GW-VO nach neuer Rechtslage abgewichen werden, wenn das geringe Risiko einen Aufschub rechtfertigt oder – wie bisher – nach Art. 23 Abs. 2 der GW-VO, wenn ein geringes Risiko besteht und der Aufschub erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen.
Der Aufschub darf 60 Tage nicht überschreiten.
- 79** Vor der Mandatsdurchführung versichert sich der Verpflichtete nach Art. 25 GW-VO, dass er den Zweck der Transaktion und ihre angestrebte Art versteht. Dazu holt er erforderlichenfalls die folgenden Informationen ein:
- Zweck und wirtschaftlicher Beweggrund der gelegentlichen Transaktion oder der Geschäftsbeziehung;
 - geschätzter Betrag der geplanten Tätigkeiten;
 - Herkunft der Gelder;
 - Bestimmung der Gelder;
 - Geschäftstätigkeit oder Beschäftigung eines Kunden.
 - Kunde, wirtschaftlicher Eigentümer und Personen oder Personenmehrheiten, die mehr als 50 % der Eigentumsrechte oder eine Mehrheitsbeteiligung an der juristischen Person (oder Personengesellschaft) halten, werden daraufhin überprüft, ob sie gezielten finanziellen Sanktionen unterliegen („Sanktionslistenprüfung“). Hierzu empfiehlt sich nun die Heranziehung eines entsprechenden Datendienstes.

g) Risikobasierter Ansatz (Erwägungsgründe Nr. 30-32 GW-VO, Art. 20 Abs. 2 GW-VO)

- 80** Die präventiven Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind auch nach der GW-VO nach einem risikobasierten Ansatz (vgl. § 3a GwG) zu erfüllen. Dieser ist in Erwägungsgrund Nr. 30 der GW-VO verankert.

- 81** Zur Unterstützung eines kohärenten und wirksamen Ansatzes bei der Ermittlung von Risiken, die sich auf ihre Geschäftstätigkeiten auswirken, durch Verpflichtete wird die AMLA Leitlinien betreffend Mindestanforderungen an den Inhalt der unternehmensweiten Risikobewertung und zu berücksichtigende zusätzliche Informationsquellen herausgeben. Erwägungsgrund Nr. 32 GW-VO bestimmt für „kleinere Verpflichtete“, dass diese (vergleichbar zu der Regelung des § 5 Abs. 4 GwG) bspw. von der Erstellung einer Risikobewertung entbunden werden können, wenn die Risiken in der Branche, in der das Unternehmen tätig ist, gut verstanden werden. Bei den Pflichten sind die in den Anlagen I-IV der GW-VO aufgeführten Risikofaktoren turnusmäßig (unterjährig) im Rahmen der unternehmensweiten Risikobewertung (Art. 9, 10 GW-VO = Risikoanalyse gem. § 5 GwG) und bei Durchführung der kundenbezogenen Sorgfaltspflichten bei Bearbeitung des jeweiligen Mandats (Art. 20 GW-VO = Risikoanalyse gem. § 10 Abs. 2 GwG) zu berücksichtigen.
- 82** Art. 20 Abs. 2 GW-VO regelt dazu, dass die Verpflichteten den Umfang der in einem Mandat durchzuführenden Pflichten anhand einer individuellen Analyse des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, bei der sie die spezifischen Merkmale des Kunden und die Geschäftsbeziehung oder gelegentliche Transaktion berücksichtigen und der unternehmensweiten Risikobewertung nach Art. 10 GW-VO sowie den in Anhang I GW-VO enthaltenen Risikovariablen für Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung und den in den Anhängen II und III GW-VO genannten Risikofaktoren Rechnung tragen.
- 83** Hier hat sich im Wesentlichen (bis auf die Bezeichnungen) nichts geändert. Einige Änderungen ergeben sich allerdings bei den einzelnen Risikofaktoren:
- h) Risikofaktoren (Anlagen I-VI GW-VO)**
- 84** Für die Risikobewertung nach §§ 10 Abs. 2 GwG i. V. m. § 3a GwG sind nach aktuellem Recht die Anlagen 1 und 2 des GwG, die unmittelbar aus den Anlagen der vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 entnommen worden waren sowie die in § 15 Abs. 3 GwG aufgeführten Risikofaktoren maßgeblich.
- 85** Die Anlagen wurden in die GW-VO überführt und um weitere Anlagen ergänzt:
- In Anhang I (Indikative Liste der Risikovariablen) sind Indikatoren für die Risikobewertung im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten aufgezählt (neu eingefügt).
 - In Anhang II (Faktoren für ein geringeres Risiko) sind Faktoren für ein niedriges Geldwäscherisiko aufgezählt.
 - In Anhang III (Faktoren für ein erhöhtes Risiko) sind Faktoren für ein erhöhtes Geldwäscherisiko aufgezählt.
 - In Anhang IV (Liste hochwertige Güter) ist eine Liste für hochwertige Güter aufgeführt.
 - In Anhang V (Liste Edelsteine- und Metalle) ist eine Liste für Edelsteine- und Metalle aufgeführt.
 - In Anhang VI (Entsprechungstabelle) ist eine Synopse zur 4. Geldwäscherichtlinie enthalten.

- 86** In Anhang II wurden keine neuen Faktoren für ein geringeres Risiko aufgenommen. Die Anlage entspricht der aktuellen Anlage 1 zum GwG. In Anhang III wurden die Faktoren im Vergleich zur Anlage 2 des GwG erweitert, neue eingefügt (neue Tatbestandsmerkmale unterstrichen, neu: lit. h und lit. i) sowie auch einige Faktoren gestrichen.

Beim Kundenrisiko:

- außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion (lit. a);
- Gesellschaften (Anm. Verfasser: statt „Unternehmen“) mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien (lit. d);
- Kunden, bei denen es sich um eine juristische Person oder eine Rechtsvereinbarung handelt, die in einem Land gegründet oder errichtet wurde, in dem sie keine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit, substantielle wirtschaftliche Präsenz oder offensichtliche wirtschaftliche Beweggründe hat (lit. h);
- Kunden, die unmittelbar oder mittelbar im Eigentum einer oder mehrerer der Einrichtungen oder Rechtsvereinbarungen gem. Buchstaben h stehen (lit. i).

Faktoren beim Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisiko:

- Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle (neu:) oder Edelsteine, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten (lit. e).

Faktoren beim geografischen Risiko:

- Drittländer, die durch glaubwürdige Quellen oder anerkannte Verfahren als Länder eingestuft wurden, die Finanzgeheimnisse ermöglichen (lit. f), und zwar durch:
- Hindernisse für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Ländern (sublit i), strenge Rechtsvorschriften über das Geschäfts- oder Bankgeheimnis, die Institute und ihre Mitarbeiter daran hindern, den zuständigen Behörden Kundeninformationen zur Verfügung zu stellen, auch durch Geldbußen und Sanktionen (sublit. ii), unzureichende Kontrolle der Gründung von juristischen Personen oder der Errichtung von Rechtsvereinbarungen (sublit. iii), oder die fehlende Verpflichtung, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer in einer zentralen Datenbank oder einem Zentralregister zu erfassen oder zu speichern (sublit. iv).

Der Risikofaktor Nr. 2c) der Anlage 2 zum GwG (Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte) ist gestrichen worden.

Ziffer 3 der Anlage 2 zum GwG ist in Bezug auf die Hochrisikoländer und Drittstaaten mit strategischen Mängeln komplett neu gefasst worden.

Die in der Anlage aufgeführten unbestimmten Rechtsbegriffe (wie z. B. die private Vermögensverwaltung, oder vermögende Privatkunde) sind nicht näher definiert worden, auch nicht in Art. 2 der Verordnung.

i) Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 34 GW-VO)

- 87** Bei einem erhöhten Risiko (nach Anhang III GW-VO, aktuell Anlage 2 zum GwG) sind gem. Art. 20 Abs. 2, 34 GW-VO verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Stellen Verpflichtete ein erhöhtes Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung fest, wenden sie verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen an. Bei geringerem Risiko können Verpflichtete vereinfachte Sorgfaltsmaßnahmen nach Abschnitt 3 anwenden.
- 88** Die Verpflichteten haben die Herkunft und Bestimmung der betreffenden Gelder zu überprüfen, wenn die Transaktionen gem. Art. 34 Abs. 2 GW-VO zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Die Transaktion ist komplex;
 - die Transaktion ist ungewöhnlich hoch;
 - die Transaktion folgt einem ungewöhnlichen Muster;
 - die Transaktion hat keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.
- 89** Bei erhöhtem Risiko sind nun ferner gem. Art. 34 Abs. 4 GW-VO die folgenden Pflichten in risikoangemessener Weise einzuhalten:
- Einholung zusätzlicher Informationen über den Kunden und die wirtschaftlichen Eigentümer;
 - Einholung zusätzlicher Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;
 - Einholung zusätzlicher Informationen über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer;
 - Einholung von Informationen über die Gründe für die geplanten oder durchgeführten Transaktionen und deren Vereinbarkeit mit der Geschäftsbeziehung;
 - Einholung des Einverständnisses der Führungsebene zur Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung;
 - Durchführung verstärkter Überwachung der Geschäftsbeziehung, indem sie die Anzahl und Häufigkeit der Kontrollen erhöhen und Transaktionsmuster bestimmen, die einer weiteren Prüfung bedürfen;
 - Aufstellung der Bedingung, dass die erste Zahlung über ein auf den Namen des Kunden lautendes Konto bei einem Kreditinstitut erfolgt, das keinen weniger strikten Standards bei der Sorgfaltsprüfung gegenüber Kunden unterliegt als in der GW-VO festgelegt.

j) Vereinfachte Sorgfaltspflichten (Art. 33 GW-VO)

- 90** Bei einem geringen Risiko (nach Anhang II GW-VO, aktuell Anlage 1 zum GwG) können gem. Art. 20 Abs. 2, 33 GW-VO Verpflichtete folgende vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen. Auch hier sind einige Pflichten neu geregelt:

- Überprüfung der Identität des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers, nachdem die Geschäftsbeziehung begründet wurde, sofern das ermittelte geringere Risiko einen solchen Aufschub rechtfertigt; sie müssen dies aber spätestens 60 Tage nach Begründung der Geschäftsbeziehung getan haben (lit. a);
- Vergrößerung der Abstände, in denen die Kundenidentität erneut zu überprüfen ist (lit. b);
- Verringerung der Menge der Informationen, die zur Feststellung des Zwecks und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion eingeholt werden, oder deren Ableitung von der Art der Transaktionen oder begründeten Geschäftsbeziehungen (lit. c);
- Vergrößerung der Abstände, in denen die Transaktionen des Kunden überprüft werden, oder Verringerung des Umfangs dieser Überprüfungen (lit. d);

Anwendung jeder anderen von der AMLA nach Art. 28 ermittelten einschlägigen vereinfachten Sorgfaltsmaßnahme (lit. e).

k) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 26, 33 GW-VO)

- 91** Die Geschäftsbeziehung ist nach wie vor kontinuierlich zu überwachen. Im Fall geringen Risikos gelten wie bisher vereinfachte Sorgfaltspflichten und die Abstände der Überprüfung können nach Art. 33 Abs. 1 lit. d GW-VO vergrößert werden.

3. Meldepflichten

- 92** Der Vergleich der bestehenden Vorschriften des GwG und der AAH mit den Art. 24, 69-73 GW-VO und den Erwägungsgründen 12, 36-155 GW-VO ergibt, dass sich an den Meldepflichten (Verdachtsmeldung und Zentralregister) für die rechtsberatenden Berufe – soweit aus der GW-VO ersichtlich – nichts Grundlegendes verändert.

a) Verdachtsmeldungen (69 ff. GW-VO)

- 93** Verdachtsmeldungen sind in den Art. 69 ff. der GW-VO geregelt.

aa) (Erwägungsgrund Nr. 12 GW-VO)

- 94** Es heißt in Erwägungsgrund Nr. 12 (Hervorh. im Folgenden nur hier):

„Da bereits im Stadium der Begehung der Erträge generierenden kriminellen Tätigkeit Rechtsberatung in Anspruch genommen werden könnte, ist es wichtig, dass sich die vom Privileg der rechtsberatenden Berufe ausgenommenen Fälle auch auf Fälle erstrecken, in denen die Rechtsberatung im Zusammenhang mit den Vortaten erteilt wird.“

- 95** Die hier bezeichnete Ausnahme vom Privileg der rechtsberatenden Berufe, wonach eine Meldepflicht auch dann besteht, wenn die „Rechtsberatung im Zusammenhang mit den Vortaten erteilt wurde“, ist vom Wortlaut her als Ausnahme des Privilegs (und damit als Grund für die Verdachtsmeldung) von § 43 Abs. 2 GwG bislang so nicht erfasst.

96 § 43 Abs. 2 GwG lautet insoweit (nur):

„(2) ... Die Meldepflicht bleibt jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt, oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt.“

97 Die Formulierung in der Nr. 12, dass die Erteilung von Rechtsrat „im Zusammenhang mit den Vortaten“ erfolgt, kann aber nur bedeuten, dass in diesen Fällen zweifelsfrei feststehen muss, dass (kriminelle) „Vortaten“ vorliegen. Damit dürfte also nur die „Wissens“-Komponente des § 43 Abs. 2 GwG konkretisiert sein. Wenn der Rechtsrat bereits (zuvor) bei der Generierung von zweifelsfrei feststehenden (!) kriminellen Erträgen in Anspruch genommen wurde, kann sich der wissende Rechtsberatende nicht später, wenn es im Mandat um (weitere) Verwendung der inkriminierten Erträge geht, auf das Privileg nach § 43 Abs. 2 GwG berufen. Dann weiß er nämlich aufgrund seiner Vorkenntnis, dass die aktuelle Rechtsberatung (oder Prozessvertretung) für Zwecke der Geldwäsche etc. genutzt wird. Weiß er demgegenüber nichts von den kriminellen Vortaten, weiß er auch nichts im Hinblick auf die weitere Verwendung für Zwecke der Geldwäsche etc.

bb) Erwägungsgrund Nr. 143 und Art. 70 Abs. 2 GW-VO (Privileg)

98 Der Erwägungsgrund Nr. 143 konkretisiert das in § 43 Abs. 2 GwG enthaltene Privileg der rechtsberatenden Berufe, das in Art. 70 Abs. 2 GW-VO im Wesentlichen wortgleich aufgenommen wird. Es heißt in Nr. 143:

„Notare, Rechtsanwälte, andere selbstständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater sollten nicht verpflichtet sein, Informationen an die zentrale Meldestelle oder eine Selbstverwaltungseinrichtung weiterzugeben, die sie in Bezug auf einen ihrer Mandanten erhalten oder in Bezug auf diesen erlangt haben, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in einem Gerichtsverfahren oder im Zusammenhang damit verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, während oder nach einem solchen Verfahren erhalten oder erlangt werden.“

99 Es fällt auf, dass das Privileg in der Erwägung Nr. 143 bezeichnet ist als „... für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in einem Gerichtsverfahren oder im Zusammenhang damit verteidigen oder vertreten“, während der geltende § 43 Abs. 2 GwG das Privileg eingreifen lässt „im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“.

100 Die insoweit (auch in Art. 70 GW-VO) geänderte Formulierung bedeutet aber nicht, dass die Rechtsberatung nicht (mehr) vom Privileg umfasst ist.

101 Die Formulierung „für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten“, entstammt ursprünglich den Empfehlungen der FATF (Empfehlung Nr. 23 lit. a i. V. m. Nr. 22 lit. d der Empfehlungen vom Februar 2012; zuvor Empfehlung Nr. 16 der FATF aus 2003) und Art. 34 Abs. 2 der 4. EU-GWRL. Diese Empfehlung wurde in § 43 Abs. 2 GwG zunächst dahin umgesetzt, dass das Privileg das „der Schweigepflicht unterliegende Mandatsverhältnis“ umfasst, was dann später (aus nicht näher erfindlichen

Gründen⁸) in § 43 Abs. 2 GwG ersetzt wurde durch: „von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“.

- 102** Der Erwägungsgrund Nr. 143 GW-VO spricht in seinem 2. Teil, der sich mit der Rückausnahme befasst, dann auch von dem Erteilen der Rechtsberatung für Zwecke u. a. der Geldwäsche.

cc) Rückausnahme gem. Art. 70 Abs. 2 GW-VO

- 103** Das Privileg gilt nach Art. 70 Abs. 2 GW-VO dann nicht, wenn die darin genannten Verpflichteten

- a) „an Geldwäsche, diesbezüglichen Vortaten oder Terrorismusfinanzierung beteiligt sind,
- b) Rechtsberatung für die Zwecke der Geldwäsche, der diesbezüglichen Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung erteilen oder
- c) wissen, dass der Mandant die Rechtsberatung für die Zwecke der Geldwäsche, der diesbezüglichen Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt; ob Wissen und Zweck vorliegen, kann aus objektiven, faktischen Umständen abgeleitet werden“.

- 104** Bisher heißt es in § 43 Abs. 2 GwG lediglich:

„wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt“.

- 105** Die „Wissens“-Komponente, mit dem die Rückausnahme zum Privileg begründet wird, wird in Art. 70 Abs. 2 GW-VO (scheinbar) erweitert durch die lit. a) und b). Diese beiden Tatbestandsalternativen dürften aber eher Teilnahme- oder täterschaftliche Tatbeteiligungen i. S. d. § 261 StGB betreffen. Hierzu hätte es eigentlich keiner Erwähnung bedurft, weil die hier genannten Konstellationen grundsätzlich ein Wissen um die Geldwäsche, die Vortat oder den kriminellen Zweck voraussetzen. Beide dürften deshalb nach Sinn und Zweck lediglich als (eher überflüssige) Konkretisierungen der „Wissens“-Komponente unter lit. c) zu verstehen sein. Hinzukommt, dass die Verdachtsmeldepflicht bei teilnehmender oder gar täterschaftlicher Beteiligung an einer Geldwäsche oder diesbezüglichen Vortaten i. S. v. Art. 70 Abs. 2 lit. a) und b) GW-VO mit dem strafprozess- und verfassungsrechtlich garantierten nemo-tenetur-Grundsatz in Konflikt stehen dürfte.

- 106** Bemerkenswert ist ferner, dass in diesem Zusammenhang (Rückausnahme) in Erwägungsgrund Nr. 143 GW-VO noch eine Art Beweisregel aufgestellt wird: Wissen oder der Zweck „kann aus objektiven, faktischen Umständen abgeleitet werden“.

b) Unstimmigkeitsmeldungen (Art. 24 GW-VO)

- 107** Nach Art. 24 GW-VO haben die Verpflichteten „jegliche Unstimmigkeiten zwischen den in den Zentralregistern verfügbaren Informationen und den von ihnen gem. Art. 20 Abs. 1 lit. b GW-VO und Art. 22 Abs. 7 GW-VO eingeholten Informationen“ dem Zentralregister zu melden. Die Regelungen ersetzen im Wesentlichen die Bestimmungen zum Transparenzregister im GwG (§§ 18 ff.). Die Informationen gem. Art. 20 Abs. 1 b) GW-VO

⁸ vgl. Herzog/Barreto da Rosa, 5. Aufl. 2023, GwG § 43 Rn. 62 ff.).

beziehen sich auf den wirtschaftlichen Eigentümer und dessen Identität. Art. 22 Abs. 7 GW-VO betrifft ebenfalls die wirtschaftlichen Eigentümer und ggf. diejenigen Personen, in deren Namen und Nutzen eine Tätigkeit oder Transaktion ausgeführt wird.

- 108** Auch in Art. 24 Abs. 4 GW-VO findet sich der Privileg-Gedanke (angelehnt an Art. 70 GW-VO), wonach die Verpflichteten Informationen nicht weitergeben müssen,

„die sie von einem Mandanten erhalten oder in Bezug auf diesen einholen, wenn sie für diesen Kunden die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten (...)“.

- 109** Und auch hier gibt es die Rückausnahme:

„Die Anforderungen des vorliegenden Artikels gelten jedoch, wenn die in Unterabsatz 1 genannten Verpflichteten in einer der in Artikel 21 Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Situationen Rechtsberatung leisten.“

- 110** Der hier erwähnte Art. 21 GW-VO ist überschrieben mit „Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Sorgfaltsmaßnahmen gegen Kunden anzuwenden“. Der in Bezug genommene Unterabsatz 2 lautet (identisch mit Art. 70 GW-VO):

„Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht, wenn die darin genannten Verpflichteten

- a) an Geldwäsche, diesbezügliche Vortaten oder Terrorismusfinanzierung beteiligt sind,
- b) Rechtsberatung für die Zwecke der Geldwäsche, der diesbezüglichen Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung erteilen, oder
- c) wissen, dass der Mandant die Rechtsberatung für die Zwecke der Geldwäsche, der diesbezüglichen Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt; ob Wissen oder Zweck vorliegen, kann aus objektiven, tatsächlichen Umständen abgeleitet werden.“

Alles in allem ist auch hierin keine grundlegende Änderung der derzeit geltenden Regelungen zum Transparenzregister zu sehen.

4. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten (Art. 77 f. GW-VO)

a) Aktuelle Regelungen (§ 8 GwG)

- 111** § 8 GwG enthält Regelungen zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Angaben und Informationen, die im Rahmen der bestehenden Pflichten vom Rechtsanwalt erhoben und eingeholt wurden.

- 112** Verpflichtete müssen Informationen über Vertragspartner, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen aufzeichnen und aufbewahren. Dazu gehören auch Risikobewertungen und deren Ergebnisse sowie Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung. Die Art und Weise der Identitätsüberprüfung, einschließlich der Dokumentation von Video- und Tonaufnahmen, muss ebenfalls festgehalten werden. Aufzeichnungen können digital gespeichert werden, müssen aber während der Aufbewahrungsfrist verfügbar und lesbar sein.

- 113 Die Aufbewahrungsfrist beträgt in der Regel fünf Jahre, kann aber durch andere gesetzliche Bestimmungen verlängert werden. Für Rechtsanwälte beträgt die (Handakten-) Aufbewahrungsfrist gem. § 50 BRAO entsprechend sechs Jahre.⁹ Spätestens nach zehn Jahren müssen die Aufzeichnungen vernichtet werden (siehe Randnummer 123). Die Frist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet oder die Angaben festgestellt wurden. Wenn Unterlagen einer öffentlichen Stelle vorgelegt werden müssen, gelten spezielle Regelungen zur Lesbarmachung.

b) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach der Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624

- 114 In Art. 77 der GW-VO sind entsprechend die Pflichten zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Belegen geregelt.

aa. Grundsatz (Art. 77 Abs. 1 lit a) GW-VO)

- 115 Der Art. 77 GW-VO ist im Allgemeinen das Pendant zu § 8 GwG. In Art. 77 Abs. 1 lit. a) GW-VO ist geregelt, dass die Verpflichteten eine Kopie der Unterlagen und Informationen, die sie bei Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach Kapitel III (d. h. die Art. 19–50 der GW-VO) eingeholt haben, einschließlich mithilfe elektronischer Identifikationsmittel erlangter Informationen; aufzubewahren haben.

- 116 Eine inhaltliche Bewertung zu den Neuerungen der Art. 1 – 50 GW-VO findet in diesen Ausführungen nicht statt, da hierfür auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird. Neuerungen gegenüber den konkreten Regelungen des § 8 Abs. 1 GwG sind in Bezug auf den Wortlaut des gesamten Art. 77 Abs. 1 GW-VO nicht erkennbar.

bb. Umfang (Art. 77 Abs. 1 lit b) GW-VO)

- 117 Hiernach erstreckt sich die Aufbewahrung des Verpflichteten auf die Aufzeichnungen, der nach Art. 69 Abs. 2 GW-VO durchgeführten Bewertung, einschließlich der berücksichtigten Informationen und Umstände und der Ergebnisse dieser Bewertung, unabhängig davon, ob diese Bewertung dazu führt, dass der zentralen Meldestelle eine Meldung verdächtiger Transaktionen übermittelt wird, und eine Kopie dieser Meldungen verdächtiger Transaktionen.

cc. Art der Unterlagen (Art. 77 Abs. 1 lit c) GW-VO)

- 118 Nach Art. 77 Abs. 1 lit c) GW-VO sind die zur Ermittlung von Transaktionen erforderlichen Transaktionsbelege und -aufzeichnungen im Original oder als Kopie, wie sie nach nationalem Recht in Gerichtsverfahren verwendet werden können, aufzubewahren.

dd. Unkenntlichmachung von Unterlagen (Art. 77 Abs. 1 lit d) GW-VO)

- 119 Der Art. 77 Abs. 1 lit d) GW-VO trifft Aussagen in Bezug auf Kopien der im Rahmen von Partnerschaften für den Informationsaustausch gem. Kapitel VI (Art. 75) der GW-VO erlangten Unterlagen und Informationen. Die einzige Neuerung gegenüber dem GwG ist in Art. 77 Abs. 1 Satz 2 GW-VO dahingehend ersichtlich, dass die Verpflichteten sicherstellen sollen, dass die gem. der vorgenannten Aufzählungen aufbewahrten Unterlagen, Informationen und

⁹ Siehe auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Bundesrechtsanwaltskammer zum GwG, 8. Auflage 2024, Rn. 184.

Aufzeichnungen nicht unkenntlich gemacht werden. Diese Klarstellung fehlt bisher in § 8 GwG bzw. in anderen Vorschriften des GwG.

ee. Angabe von Fundstellen der Aufzeichnungen (Art. 77 Abs. 2 GW-VO)

- 120 Nach Art. 77 Abs. 2 Satz 1 GW-VO gibt es zukünftig gegenüber den Regelungen im GwG die Möglichkeit, dass Verpflichtete statt der Aufbewahrung von Kopien nur die Fundstellen dieser Informationen festhalten, sofern Art und Methode dieses Festhaltens sicherstellen, dass die Verpflichteten den zuständigen Behörden die Informationen umgehend liefern und diese nicht modifiziert oder geändert werden können.
- 121 Machen Verpflichtete von der Ausnahme Gebrauch, so legen sie in ihren nach Art. 9 GW-VO aufgestellten internen Verfahren die Kategorien von Informationen fest, bei denen sie anstelle einer Kopie oder eines Originals die Fundstelle festhalten, sowie die Verfahren, nach denen die Informationen in diesem Fall abgerufen werden, damit sie den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können.

ff. Aufbewahrungsfrist (Art. 77 Abs. 4 GW-VO)

- 122 Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre, und zwar ab dem Tag der Beendigung der Geschäftsbeziehung oder ab dem Tag der Ausführung der gelegentlichen Transaktion bzw. ab dem Tag der Verweigerung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder der Verweigerung der Ausführung einer gelegentlichen Transaktion.
- 123 Dies stellte eine Einschränkung bzw. Verkürzung der Aufbewahrungsfrist gegenüber dem GwG dar. Denn nach § 8 Abs. 4 Satz 1 GwG beträgt die Frist zwar ebenfalls fünf Jahre. Allerdings beginnt diese – entgegen der vorgenannten Regelung – regelmäßig mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist bzw. mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet.
- 124 Art. 77 Abs. 4 Satz 2 GW-VO ordnet dabei eine konkrete Pflicht zur Löschung der personenbezogenen Daten nach Ablauf der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist an, wobei zuständige Behörden eine weitere Aufbewahrung von höchstens weiteren fünf Jahren verlangen können. Diese Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass es Situationen geben könnte, in denen die Funktionen zuständiger Behörden nicht wirksam ausgeführt werden können, wenn die einschlägigen Informationen, die sich im Besitz von Verpflichteten befinden, nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht werden. Dies deckt sich inhaltlich mit § 8 Abs. 4 GwG, nach dem eine Vernichtung der Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu erfolgen hat.

gg. Umfang interner Strategien, Verfahren und Kontrollen (Art. 9 Abs. 2 lit. a sublit. vi) GW-VO)

- 125 Gem. Art. 9 Abs. 2 lit. a) Ziffer iv) GW-VO haben die Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten ebenfalls die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und die Strategien für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 76 und 77 GW-VO zu enthalten.

IV. Mitwirkungspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer

1. Aktuelle Mitwirkungspflichten nach dem GwG (§ 52 GwG)

- 126** § 52 GwG unterscheidet bei den Mitwirkungspflichten des Verpflichteten derzeit zwischen aktiven Mitwirkungspflichten, die dem Verpflichteten eine tatsächliche Mitwirkung auferlegen, und passiven Mitwirkungspflichten, nach denen der Verpflichtete Maßnahmen der Aufsichtsbehörde zu dulden hat.
- 127** Gem. § 52 Abs. 1 GwG hat der Verpflichtete auf Verlangen unentgeltlich über alle Geschäftsangelegenheiten und Geschäftsvorfälle Auskunft zu erteilen (Nr. 1) und Unterlagen vorzulegen (Nr. 2), die für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz von Bedeutung sind. Im Rahmen der Verpflichtung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG hat der Verpflichtete der Behörde die vorzulegenden Unterlagen im Original, als Kopie oder in digitaler Form elektronisch oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung zu stellen.
- 128** Gem. § 52 Abs. 6 GwG hat der dort angesprochene Personenkreis – also durchaus auch der (noch) nicht Verpflichtete – im Rahmen der Überprüfung der Verpflichteteneigenschaft der Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- 129** § 52 Abs. 3 GwG verpflichtet den Verpflichteten, die Maßnahmen nach Abs. 2, nämlich das Betreten und die Besichtigung der Betriebs- und Geschäftsräume des Verpflichteten während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten durch die Bediensteten der Aufsichtsbehörde und die sonstigen Personen, deren sich die zuständige Aufsichtsbehörde zur Durchführung der Prüfungen gem. § 51 Abs. 3 GwG bedient, anlässlich der Prüfungen gem. § 51 Abs. 3 GwG zu dulden.
- 130** Die Generalklausel des § 51 Abs. 2 GwG beschreibt die Befugnisse der Aufsichtsbehörden im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Demnach können die Aufsichtsbehörden unter anderem durch erforderliche Maßnahmen und aus Anordnungen sicherstellen, dass die Verpflichteten die Anforderungen (gemeint: der Aufsichtsbehörde) im Einzelfall einhalten und nicht entgegen diesen Anforderungen Geschäftsbeziehungen begründen oder fortsetzen und Transaktionen durchführen.
- 131** § 52 Abs. 5 GwG nimmt eine Konkretisierung dahingehend vor, dass die Aufsichtsbehörden unter den dort beschriebenen Voraussetzungen einem Verpflichteten, dessen Tätigkeit einer Zulassung bedarf und durch die Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, die Ausübung des Geschäfts oder Berufs vorübergehend untersagen oder ihm gegenüber die Zulassung widerrufen kann, wenn der Verpflichtete vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnung der zuständigen Aufsichtsbehörde verstoßen hat (Nr. 1), trotz Verwarnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde dieses Verhalten fortsetzt (Nr. 2) und der Verstoß nachhaltig ist (Nr. 3).
- 132** Aus dem Wortlaut der vorstehenden Aufzählung, insbesondere aus dem Bindewort „und“ zwischen Ziff. 2 und Ziff. 3 dieser Vorschrift ergibt sich, dass die vorgenannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen.

133 Der weitere Wortlaut dieser Vorschrift stellt klar, dass sich die vorstehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde auch im Verhältnis zum Mitglied einer Führungsebene oder eines anderen Beschäftigten eines Verpflichteten beziehen.

2. Mitwirkungspflichten nach der EU-Geldwäscherichtlinie 1640/2024

134 Die künftigen Mitwirkungspflichten des Verpflichteten ergeben sich im Wesentlichen aus Art. 56 der Geldwäscherichtlinie (EU) 1640/2024¹⁰, der mit „Verwaltungsmaßnahmen“ überschrieben ist. Diese „Verwaltungsmaßnahmen“ sehen sowohl aktive als auch passive Mitwirkungspflichten des Verpflichteten vor.

a) Mitwirkungspflichten (Art. 56 Abs. 1 GW-RL)

135 Verpflichtete werden künftig aktiv mitzuwirken haben bei der

- Ausführung von Anordnungen und Vorgaben der Aufseher (Aufsichtsbehörde) zur Beseitigung von Schwachstellen in den internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten, die voraussichtlich zu Verstößen gegen die in Art. 56 Abs. 1 lit. a) GW-RL genannten Anforderungen (Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2024/1624 oder die Verordnung (EU) 2023/1113) führen (Art. 56 Abs. 1 lit. b) GW-RL);
- Ausführung von Anordnungen und Vorgaben der Aufsichtsbehörde zur Beseitigung eines nicht angemessenen Verhältnisses zwischen den bestehenden internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten einerseits und den Risiken der Geldwäsche, der damit zusammenhängenden Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung, denen der Verpflichtete ausgesetzt ist, andererseits (Art. 56 Abs. 1 lit. c) GW-RL);
- unverzüglichen Bereitstellung und Übermittlung jeglicher Daten oder Informationen und jeglicher Dokumente, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (Art. 56 Abs. 3 lit. a) GW-RL);
- Erfüllung von Seiten der Aufsichtsbehörde angeordneten zusätzlichen oder häufigen Meldepflichten (Art. 56 Abs. 3 lit. a) GW-RL);
- Verstärkung der internen Strategien, Verfahren und Kontrollen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde (Art. 56 Abs. 3 lit. b) GW-RL);
- Anwendung einer spezifischen Strategie oder spezifischen Anforderungen in Bezug auf Kategorien von Mandanten oder einzelne Mandanten, Transaktionen, Tätigkeiten oder Vertriebskanäle mit hohen Risiken auf Verlangen der Aufsichtsbehörde (Art. 56 Abs. 3 lit. c) GW-RL);
- Umsetzung der von der Aufsichtsbehörde angeordneten Maßnahmen, um die mit den Tätigkeiten und Produkten des Verpflichteten verbundenen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verringern (Art. 56 Abs. 3 lit. d) GW-RL).

¹⁰ Die EU-Geldwäscherichtlinie 1640/2024 wird nachfolgend als „GW-RL“ bezeichnet.

b) Duldungspflichten (Art. 56 Abs. 2 GW-RL)

- 136** Die Duldungspflichten des Verpflichteten ergeben sich im Wesentlichen aus Art. 56 Abs. 2 GW-RL, nämlich die Duldung
- der Abgabe von Empfehlungen (lit. a);
 - der Erteilung einer Anordnung, nach der Verpflichtete die Vorschriften einzuhalten haben, einschließlich hinsichtlich der Umsetzung spezifischer Abhilfemaßnahmen (lit. b);
 - der öffentlichen Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes (lit. c);
 - der Erteilung einer Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat (lit. d);
 - der Einschränkung oder Begrenzung der Geschäftsbereiche, der Tätigkeiten oder des Netzes von Instituten, denen der Verpflichtete angehört, oder Auflage zur Veräußerung von Geschäftszweigen (lit. e);
 - des Entzuges oder der Aussetzung der Zulassung bei Verpflichteten, die einer Zulassungspflicht unterliegen, (lit. f);
 - der Auflage zur Änderung der Leitungsstruktur (lit. g).
- 137** Die Voraussetzung für die Anwendung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen, die, wie vorstehend dargelegt, in Art. 56 Abs. 2 GW-RL aufgezählt sind, sind in Art. 56 Abs.1 GW-RL aufgezählt. Dabei handelt es sich um
- Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2024/1624 oder die Verordnung (EU) 2023/1113, entweder in Verbindung mit Geldbußen für schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße oder für sich genommen (lit. a);
 - Schwachstellen in den internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten, die voraussichtlich zu Verstößen gegen die unter lit. a genannten Anforderungen führen, und wenn verwaltungsrechtliche Maßnahmen das Auftreten solcher Verstöße verhindern oder deren Risiko verringern können (lit. b);
 - ein nicht angemessenes Verhältnis zwischen den bestehenden internen Strategien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten einerseits und den Risiken der Geldwäsche, der damit zusammenhängenden Vortaten oder der Terrorismusfinanzierung, denen der Verpflichtete ausgesetzt ist, andererseits (lit. c).
- 138** Die entsprechenden Befugnisse (oder auch Verpflichtungen) der Aufsichtsbehörde setzen somit nicht erst dann ein, wenn bestimmte Verstöße unter kumulativ zu fassenden Voraussetzungen geschehen sind, sondern bereits dann, wenn aufgrund der unter Art. 56 Abs. 1 lit. b) GW-RL beschriebenen Umstände Verstöße zu erwarten sind oder gem. Art. 56 Abs. 1 lit. c) GW-RL das dort beschriebene Missverhältnis vorliegt. Insoweit haben die Aufsichtsbehörden künftig verstärkt präventiv tätig zu werden.
- 139** Eine weitere Duldungspflicht des Verpflichteten ergibt sich dann auch – gegebenenfalls systematisch nicht richtig positioniert – aus Art. 56 Abs. 3 lit. e) GW-RL, nämlich eines vorübergehenden Verbotes gegen jede Person, die Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrnimmt, oder gegen jede andere für den Verstoß verantwortlich gemachte natürliche Person zu verhängen, bei Verpflichteten Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

c) Umsetzung durch Verwaltungsmaßnahmen der Aufseher (Art. 56 GW-RL)

- 140** Art. 56 GW-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden in der Lage sind, Verwaltungsmaßnahmen zur Durchsetzung der vorgenannten Ziele zu ergreifen.
- 141** Dabei ist auch zu beachten, dass die Richtlinie den Mitgliedstaaten aufgibt, zwischen den Verantwortlichkeiten des einzelnen Verpflichteten – siehe insoweit Art. 53 Abs. 1 GW-RL – sowie der juristischen Person, für welche der Verpflichtete gehandelt hat – siehe insoweit Art. 53 Abs. 7 GW-RL – zu unterscheiden und sicherzustellen, dass sowohl der Einzelverpflichtete als auch die juristische Person, für welche ein Verpflichteter in deren Namen gehandelt hat, unter den dort voraus genannten Voraussetzungen zur Verantwortung gezogen werden kann.
- 142** Die genaue Ausgestaltung der Maßnahmen durch den Gesetzgeber bleibt abzuwarten, bevor entsprechende Hinweise in die Auslegungs- und Anwendungshinweise (AAH) der BRAK aufgenommen werden. Fest steht jedoch bereits jetzt, dass die AAH in den Punkten aktive und passive Mitwirkungshandlungen des Verpflichteten angepasst (tatsächlich: erweitert) werden müssen, soweit dies nicht durch entsprechende Leitlinien der AMLA obsolet wird.

d) Zwangsgelder (Art. 57 GW-RL)

- 143** Daneben wird klarstellend durch Art. 57 GW-RL nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit der Anwendung von Zwangsmitteln (Zwangsgelder) durch die Aufsichtsbehörden zur Durchsetzung der Maßnahmen eingeräumt, sodass der Rückgriff auf die Regelungen der BRAO dann entfallen kann.

* * *